

Geschichte des Gnadenfeils im Klever Lande

Von Stadtbourat i. R. Hunfcheidt, Kleve.

Über den geschichtlichen Hintergrund der Verwendung des sogenannten Gnadenfeils sowie über die Entstehungszeit dieser eigenartigen Sitte ist man im allgemeinen wenig unterrichtet. Es dürfte sich daher wohl verlohnen, den Spuren einer solchen Gepflogenheit nachzuforschen und den Ursprung, soweit es bei den überkommenen Nachrichten überhaupt möglich ist, näher festzustellen.

Wie schon aus der Bezeichnung ersichtlich, handelt es sich um eine Art Begnadigungsvorgang, der bei erbetenem Straferlaß für gewisse Vergehen von den Landesherren ausgeübt wurde. Die Ausübung eines solchen Begnadigungsrechtes durch die Klever Grafen und Herzöge sowie später durch ihre Rechtsnachfolger in brandenburg-preußischer Zeit, wird durch Schrift und Bild mehrfach geschichtlich einwandfrei nachgewiesen. Er findet fast regelmäßig in Verbindung mit der üblichen Huldigungsfeier für einen neuen Herrscher statt, wie sie von den Landständen und den Städtevertretern in den größeren Städten des ehemaligen Herzogtums Kleve vornehmlich in Kleve und Wesel veranstaltet wurden.

Zu diesen Feiern erschien der neue Landesherr entweder in eigener Person oder ließ sich durch einen besonderen Bevollmächtigten vertreten, dessen Vollmacht von den auf Wahrung ihrer Gewohnheitsrechte eifrig bedachten Ständen peinlichst genau auf Echtheit und Vollständigkeit geprüft wurde.

Wieweit diese Huldigungsfeiern zurückreichen, insbesondere aber seit wann der Gebrauch des Gnadenfeils üblich wurde, ist schwer festzustellen.

Als älteste Feiern dieser Art im Herzogtum Kleve werden die für Wesel in den Jahren 1522, 1539 und 1598 nachgewiesen. Sie sind in den Weseler Ratsprotokollen von den jeweiligen Stadtschreibern gewissenhaft und ausführlich niedergelegt und so auf die Nachwelt überkommen.¹⁾

Es ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß die Einrichtung eine noch viel ältere ist, wenigstens liegen Anzeichen dafür vor, daß bei Huldigungsfeiern von dem Begnadigungsrecht bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts - also noch zur Zeit des älteren Klever Grafengeschlechtes - Gebrauch gemacht worden ist. So deutet zum Beispiel für Wesel eine Angabe im Heberegister der Einkünfte der Grafschaft Kleve aus jener Zeit unzweifelhaft darauf hin, wo von einem »Vredepoill«, wohl gleichbedeutend mit Friedenspfahl, an der Stadtgrenze stehend, die Rede ist. Dieser Friedenspfahl wird dann auch späterhin bei Beschreibung verschiedener Huldigungsfeiern in Wesel regelmäßig erwähnt.²⁾

Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß die Einrichtung noch älterer Zeit entstammt und gar bis auf die Erhebung der größeren Orte der alten Grafschaft zu Städten, also bis in das 13. Jahrhundert zurückgeht.³⁾

Daß sich keine Beschreibung dieser Feiern im Herzogtum Kleve aus früherer Zeit als 1522 vorfindet, dürfte für Kleve und Wesel vielleicht damit zu erklären sein, daß in beiden Städten, etwa in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die Stadtarchive zum größten Teile durch Brand vernichtet worden sind. Ob bereits sehr früh in anderen Städten der Grafschaft, zum Beispiel in Emmerich oder Rees, Huldigungsfeiern stattgefunden haben, und ob Berichte darüber noch vorhanden sind, ist bis jetzt nicht festzustellen gewesen.

Über die Feier von 1522 wird in den bereits erwähnten Weseler Ratsprotokollen geschrieben, daß eine solche in Kleve am 4. August, in Emmerich am 6., in Rees am 8. und in Wesel am 9. des gleichen Monats stattgefunden habe. Obwohl mit Gewißheit anzunehmen ist, daß die Feiern in den genannten Orten sich in gleicher Form abgepielt haben werden, so liegt doch nur für Wesel eine Beschreibung vor.

Im Klever Stadtarchiv ist eine Niederschrift über die Feier nicht vorhanden. Wenn es eine solche gegeben hat, wird sie wohl beim Stadtbrand im Jahre 1528 zugrunde gegangen sein.

Für Wesel heißt es in dem Protokoll über eine die Feier vorbereitende Beratung: »Mit den Verbannten soll es gehalten werden wie bei der Huldigungsfeier für Johane den II. im

Jahre 1481«, mithin ein Beweis dafür, daß die Feiern mit ihren Nebenumständen bereits länger in Gebrauch gewesen sein müssen.

Für Calcar wird dies noch genauer in den Handschriften des Stadtrechtes nachgewiesen, wofelbst die Vorverhandlungen über Auswahl der zu Begnadigenden geführt werden. ⁴⁾

Weiterhin wird bei den Beratungen über die Huldigungsfeier in Wesel beschlossen, die Namen der »Ballinge oder Verbannten« aufzuschreiben und für eine etwaige Begnadigung diejenigen von vornherein auszuschließen, die sich gegen die Privilegien der Stadt vergangen hatten.

In dem Berichte über den Weseler Huldigungstag von 1522 heißt es bezüglich des Gnadenfeils: »Sobald der Fürst zu Roß an dem Grenzstein hinter Harfum an den Vreedepaill kam, wo sich die Ballinge (Ausgewiesene), die um ihre Missetat willen die Stadt Wesel meiden mußten, eingefunden hatten, fielen diese zur Erde nieder und baten Seine Fürstliche Gnaden um Vergebung und Gnade, worauf dann eine Leine durch die zwei Sattelleisen Unseres Gnädigsten Herrn gezogen wurde, welche sämtliche Missetäter, 63 an der Zahl, mit den Händen anfaßten und also dieselbe haltend, auf den Hof des Gnädigen Herrn kamen, wo sie sich aufschreiben ließen, während jeder ein Stück der Leine erhielt.«

Die Huldigungsfeier in Wesel im Jahre 1539 ist in den Ratsprotokollen gleichfalls genauer beschrieben. Über den Gebrauch des Gnadenfeils lautet der Bericht: »Nach Begrüßung des Fürsten und nachdem dieser am Vreedepaill (an der Stadtgrenze) angekommen, wurde die Leine ausgeworfen, die an dem Arme und Sattel des Landdrosten Ernst Derick von Wylich befestigt war, daran hielten sich 31 Verbannte, die sich dem Fürsten zu Füßen warfen und um Gnade für ihr Vergehen flehten. Sie folgten dem Herrn bis zum fürstlichen Hause, wofelbst ihre Namen vom Gerichtschreiber vermerkt und für jeden Deliquenten ein Stück Seil abgeschnitten und ihm überlassen wurde.«

Im Jahre 1598 findet für den letzten Klever Herzog Johann Wilhelm - wegen widriger Umstände verspätet - eine Huldigungsfeier in Wesel statt, worüber die Niederschrift folgendes berichtet: »Wie man nun nach der Begrüßung Seiner Fürstlichen Gnaden am Stadtfriedenspfahl angekommen ist, hat der Jägermeister Walraff von Gahlen daselbst eine Leine ausgeworfen und gefagt, wer des Herrn Gnade nötig hat, soll die Leine erfassen und zur Stadt damit folgen. Alsdann ergriffen 23 Verbannte das Seil, fielen Seiner Fürstlichen Gnaden zu Füßen, flehten um Gnade und folgten dem neuen Herrn bis an dessen Behausung. Daselbst erhielt jeder ein Stück Leine abgeschnitten, mußte damit beim Gerichtschreiber erscheinen und daselbst seinen Namen aufschreiben lassen.«

Ob und in welcher Form in den anderen Städten des Herzogtums, vornehmlich in Kleve und Emmerich gleiche Feiern wie in Wesel stattgefunden haben, ist nicht überliefert worden. Trotzdem ist wohl als sicher anzunehmen, daß dies für die Landeshauptstadt Kleve der Fall gewesen sein wird.

Unter brandenburg-preußischer Herrschaft vernimmt man in der ersten Zeit nichts von Huldigungsfeiern. Erst als im Jahre 1666 Kleve-Mark endgültig an Brandenburg fällt, finden solche Erbhuldigungen vor dem Großen Kurfürsten im Beisein der klevisch-märkischen Stände in Kleve und Wesel statt.

Ob bei diesen Feierlichkeiten nach altem Herkommen das Gnadenfeil ausgeworfen worden ist, erscheint in etwa zweifelhaft, weil die Berichte über die Feier nichts darüber erwähnen.

Auch für Wesel, wofelbst in den Ratsprotokollen die Feierlichkeiten ausführlich geschildert werden, sind keine Anhaltspunkte für den Gebrauch des Gnadenfeils bei dieser Gelegenheit zu finden. Es wird wohl vermerkt, daß durch den Großen Kurfürsten alle alten Rechte und Gewohnheiten, wie sie seit alters her, insbesondere vom letzten Klever Herzog Johann Wilhelm bekräftigt worden seien, ihre neue Bestätigung erhielten.

In der folgenden Zeit wird noch verschiedentlich Kunde von Huldigungsfeiern in den Klever Landen gegeben, so zunächst von einer Feier am 29. Juni 1713 in Kleve und dann von einer solchen in Geldern am 13. Oktober 1713, die sich vor Vertretern des Landesfürsten vollzogen haben. ⁵⁾ Die Regierung zu Kleve berichtete über deren Verlauf nach Berlin und erhielt darauf folgendes Antwortschreiben:

»Aus eurem gehorsamsten Berichte und der dabeigefügten Liste haben Wir ersehen, was von Deliquenten das bei der letzten eingewonnenen Huldigung ausgeworfene sogenannte Gnadenfeil ergriffen, wollen auch diejenigen, welche nicht der Gotteslästerung oder be-

gangener Mordthaten und vergoffenen Blutes schuldig, oder von welchen ein größeres Unheil in Unserem dortigen Lande zu erwarten, pardonnieren, und habt ihr dieferhalb die Notdurft zu verfügen, gegen die übrigen Deliquenten aber den Proceß fortzusetzen.

Seindt euch übrigens in Gnaden gewogen.

Berlin, den 30. Oktober 1713.

Friedrich Wilhelm.«

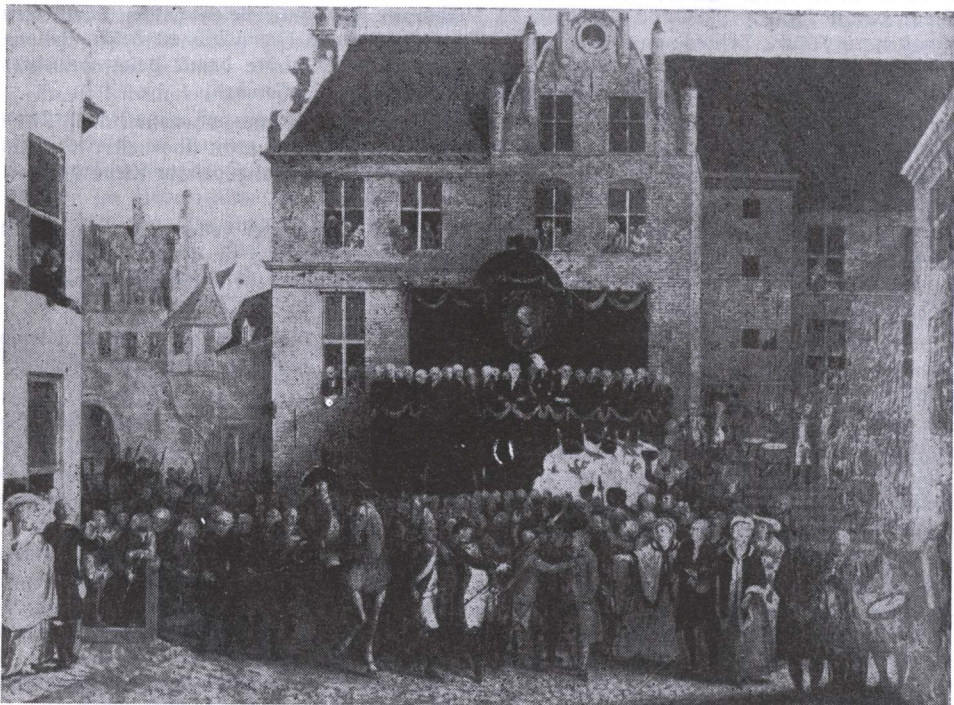
Auch beim Regierungsantritte Friedrichs des Großen im Jahre 1740 hat eine Huldigungsfeier in Kleve vor einem königlichen Vertreter unter den alten Formen stattgefunden, wie aus Nachstehendem ersichtlich ist.

Aus besonderer Veranlassung fordert der Alte Fritz im Jahre 1767 die Klever Regierung auf, ihm zu berichten, was es mit dem Auswerfen des Gnadenseils eigentlich für eine Bewandnis habe. Die Regierung antwortete darauf in einem ausführlichen Berichte, daß es sich um eine Solnemnität bei den Erb- und Landeshuldigungen handelt, die von alters her in Gebrauch sei und die auch beim Regierungsantritt Seiner Majestät im Jahre 1740 stattgefunden habe.⁶⁾

Sehr eingehend wird man dann über die letzte Huldigungsfeier nach altem Herkommen unterrichtet, die im Jahre 1786 beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms II. in Kleve veranstaltet wurde.

In einer Niederschrift der Klever Landtagsverhandlungen vom 4. November jenes Jahres betreffend die Vorbereitungen zur Huldigungsfeier heißt es, daß mit Schreiben vom 19. Oktober die Klever Ritterschaft gebeten worden war, wegen Abwesenheit des Oberjägermeisters aus ihrer Mitte einen Vertreter für das auszuwerfende Gnadenseil zu bestimmen, und daß sie dafür den Freiherrn von Quadt zu Rodelev ausgewählt habe, womit die Stände einverstanden waren.⁷⁾

In der Niederschrift vom 6. November wird dann die Huldigungsfeier ausführlich wie folgt beschrieben: »Nach Ausbringung des Huldigungshochs kam der zur Auswerfung des Gnadenseils bestimmte Freiherr von Quadt in einem rot mit Gold gesticktem Kleide auf einem schön ausgestatteten Pferde, einen Unteroffizier und 4 Mann des Wefelschen Commandos vor sich habend, vom Schloß und an der Huldigungsempore vorbeigeritten,



Darstellung der Gnadenseilzeremonie in Kleve anlässlich der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm II.

welcher folches der erhaltenen besonderen Instruktion gemäß ausgeworfen, und demnächst diejenigen, welche selbiges ergriffen hatten, damit wieder auf das Schloß an des Burggrafen Behaufung brachte, wofolbst der Herr Geheime Rat Reimann als Commiffar der Regierung sich zur Vernehmung befunden.«

Über den weiteren Verlauf des Aktes nach der Vernehmung, sagt diese amtliche Niederschrift nichts. Der angeführte Bericht stimmt fast wörtlich mit einer Darstellung in der zu Kleve erscheinenden französischen Zeitung, dem Courier du Bas-Rhin vom 17. November 1786 überein.⁸⁾ Diese im Besitze der preußischen Regierung befindliche niederrheinische Zeitung erlebte ihre größte Blüte in der letzten Regierungszeit Friedrichs des Großen, der sie vielfach als offiziöse politische Zeitung für Vermittlung von Nachrichten verwandte, die für das Ausland bestimmt waren.

Bekannt ist der Ausspruch des Großen Königs, der auf Beschwerden der Klever Regierung über diese Zeitung hin die Randverfügung ergehen läßt, daß »Gazetten nicht genieret werden dürfen«.

Als Augenzeuge bei der Huldigungsfeier von 1786 ist der damalige Kammerpräsident von Buggenhagen, ein Freund des Generals von Scharnhorst, zu erwähnen.⁹⁾ Er beschreibt den Vorgang mit dem Gnadenseil übereinstimmend mit den erwähnten amtlichen Berichten und macht noch genauere Angaben über das Seil, dessen Länge er auf 18 Klafter angibt, das sind rund 35 Meter, das Seil sei abwechselnd schwarz und weiß gefärbt gewesen. Auch betont er, daß es im Regierungsarchiv aufbewahrt werde, woraus zu schließen ist, daß es nicht wie in Wesel, je nach Zahl der Deliquenten, zur Verteilung an diese in Stücke geschnitten worden ist.

Sodann erwähnt von Buggenhagen bei der Beschreibung der Feier an zwei Stellen ausdrücklich, daß das Auswerfen des Gnadenseils sich bei jeder Huldigungsfeier für den neuen Landesherrn wiederholt habe. Hiernach scheinen ihm die früheren Vorgänge, zum wenigsten die von 1713 und 1740 bekannt gewesen zu sein. Von Personen aus neuerer Zeit, die das Gnadenseil erwähnten, seien die Heimatschriftsteller Char¹⁰⁾ und von Velsen¹¹⁾ angeführt, die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts über die Feier von 1786 berichten, und zwar in Übereinstimmung mit der Klever Stadtchronik¹²⁾, die auch um diese Zeit angelegt worden ist.

In diesen Berichten handelt es sich nicht um Mitteilungen von Augenzeugen, so daß leicht Unstimmigkeiten entstehen konnten. So verlegten die Stadtchronik und Char den Vorgang der Feier irrtümlich in das Jahr 1787.

Von Velsen schildert den Gebrauch mit dem Gnadenseil am eingehendsten und bezeichnet genau den Weg, auf dem der Zug sich bewegte, es sind dies die heutigen Straßen: Schloßplatz, Goldstraße, Kurfürstenplatz, Adolf-Hitler-Straße und zur Schloßstraße zurück. Weiterhin führt er an, daß etwa 100 Personen für sich oder einen Abwesenden um Befreiung von Strafen eingekommen seien. In anbetracht der Länge des Seiles erscheint die Zahl von 100 wohl übertrieben zu sein und die früher angegebene geringere Zahl von Deliquenten der Wirklichkeit wohl näher zu kommen.

Für Kleve ist der geschichtliche Vorgang von 1786, wo in Vertretung des Königs der Staatsminister Freiherr von der Reck die Huldigung der Stände von Kleve-Mark entgegennahm, wahrheitsgetreu in einem Bilde festgelegt. Dieses von dem damals in Kleve lebenden Maler Laqui gemalte Bild schenkte der Rittergutsbesitzer Thoma im Jahre 1842 der Stadt Kleve. Es bildet seitdem ein wertvolles Teilstück der im Klever Heimatmuseum befindlichen Bilderammlung geschichtlichen Charakters. (Siehe Abbildung.)

Für die Graffchaft Moers ist die Huldigungsfeier unter Verwendung des Gnadenseils für das Jahr 1786 gleichfalls nachzuweisen. Sie fand dort im Anschluß an die Klever Feier am 8. November statt. Königlicher Kommiffar war, wie in Kleve, auch hier der Staatsminister von der Reck.

Bei der Schilderung des Vorgangs heißt es: Nach Beendigung der Huldigungsfeier erschien das Ständemitglied von Mosel (von der Mosel?), geschmückt mit einem gestickten Rock, auf einem stolzen Rosse - einem Engländer -, und unternahm den Zug mit dem Gnadenseil.¹³⁾

Aus den bisher angeführten Vorgängen dürfte ersichtlich sein, daß der Gebrauch des Gnadenseils im ehemaligen Herzogtum Kleve ein vielfach bekannter und alter Brauch gewesen ist, der von 1500 bis 1786 etwa siebenmal nachgewiesen wird. Eine früher vielfach

geäußerte Ansicht, daß der Brauch orts- oder landfremd gewesen und erst in preußischer Zeit hier eingeführt worden wäre, ist nach diesen Feststellungen nicht mehr haltbar.

Von geschichtlichem Werte ist es nun, zu vernehmen, daß das Auswerfen des Gnadenfeils auch in anderen Ländern des alten deutschen Reiches gebräuchlich war. Unter anderem war eine solche Sitte seit altersher in Bocholt im Gebrauch. Nach dem Privilegien- und Statutenbuch der Stadt Bocholt aus dem 13. und 15. Jahrhundert konnten bestimmte Vergehen dadurch geführt werden, daß der Deliquent beim Einzuge eines neuen Fürsten an des hohen Herrn Pferdezaum faßte, so sicheres Geleit in die Stadt erhielt und in vielen Fällen wieder rechtschaffener Bürger der Stadt wurde.¹⁴⁾

Auch in anderen Städten des Münsterlandes war der Gebrauch des Gnadenfeils nicht unbekannt. Das Roß des in eine Stadt einreitenden neuen Landesherrn war manchmal gleichsam behangen mit armen Flüchtlingen, die sich am Zaume, am Sattelzeug oder gar an den Schwanz des Pferdes anklammerten, um sich die ungefährdete Rückkehr in die Heimat zu erringen. Waren nun der Flüchtlinge allzuviel, so mußte der Fürst sich eines langen Seiles bedienen. Dies wird unter anderem von Münster berichtet, als der Erzbischof Franz im Jahre 1533 seinen feierlichen Einzug in die Landeshauptstadt hielt.¹⁵⁾

Weiterhin ist für Aachen der Gebrauch gleichfalls nachgewiesen, und zwar bereits für die Zeit vor 1500.¹⁶⁾

Sehr früh wird die Verwendung des Gnadenfeils aus dem Gelderland (Unterquartier) bezeugt, und zwar ist dies ersichtlich aus einer Urkunde vom Jahre 1511. Darin heißt es, daß beim Einzuge des Herzogs Karl von Geldern in Hatten bei Arnheim die »Leine« ausgeworfen worden sei. Gleichzeitig betont die Urkunde, daß es sich um einen alten Brauch handele.¹⁷⁾

Auch in anderen Orten des Gelderlandes kennt man dieses alte Herkommen. So wird für Arnheim das Auswerfen der Leine verschiedentlich bezeugt¹⁸⁾, wie denn in den Niederlanden überhaupt die Erinnerung daran noch sehr lebendig ist.¹⁹⁾

Faßt man die gewonnenen Ergebnisse über das Auswerfen des Gnadenfeils zusammen, so wird man sagen müssen, daß es sich, wenigstens soweit Westdeutschland in Frage kommt, um eine uralte Sitte gehandelt hat, die vielleicht schon vor 500 Jahren, wenn nicht noch früher, bestanden hat.

Einzelne Geschichtskundige bezeichnen die Sitte als eine mittelalterlich-niederländische²⁰⁾, andere gehen noch weiter und vermuten ihren Ursprung in einem uralten germanischen Brauch.²¹⁾

Zum Schlusse der Ausführungen sei noch darauf verwiesen, daß der Vorgang mit dem Gnadenfeil im Herzogtum Kleve auch poetisch verwertet worden ist, und zwar von dem Klever Lokaldichter Wilhelm Robbers²²⁾, der ein Gedicht über das Gnadenfeil in nachstehende Verse ausklingen läßt:

Manch' Väterbrauch, dem Volk zum Heil,
Der sich erwies als recht,
Begrub man, wie das Gnadenfeil
Mit feiner Zeit Geschlecht.

Quellenverzeichnis: ¹⁾ Chronik der Stadt Wesel von P. Gantesweiler 1795 und Zeitschrift für den Bergischen Geschichtsverein 1865, 2. Band. ²⁾ Heberregister für die Einkünfte der Grafschaft Kleve. 14. Jahrhundert, im Staatsarchiv Düsseldorf. ³⁾ Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 1877, Band 31, Seite 128/129. ⁴⁾ Liesegang. Niederrheinisches Städtewesen 1897, Seite 418 und folgende. ⁵⁾ Dr. Mestwerdt: Das klevische Land seit seiner Vereinigung mit Brandenburg-Preußen 1909, Seite 35. ⁶⁾ Desgleichen Seite 36 und Düsseldorf Staatsarchiv Kleve-Mark. ⁷⁾ Protokolle des Klever Landtages 1770—1788, Stadtarchiv Kleve V, 2. ⁸⁾ Courier du Bas-Rhin, Jahrgang 1786, Nr. 90, Stadtbücherei Kleve, A, 412. ⁹⁾ von Buggenhagen: Nachrichten über die zu Kleve gesammelten Altertümer, Berlin 1795, Seite 27. ¹⁰⁾ Char: Stadt Kleve 1845, Seite 254. ¹¹⁾ von Velsen: Geschichte der Stadt Kleve, Seite 85/86. ¹²⁾ Chronik der Stadt Kleve, Stadtverwaltung Kleve. ¹³⁾ Dr. Henrichs: Geschichte der Grafschaft Moers, 1914, Seite 426—429. ¹⁴⁾ N. Reigers: Geschichte der Stadt Bocholt 1891, Seite 541. ¹⁵⁾ Desgleichen Seite 543. ¹⁶⁾ Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 1875, Band XXVII, Seite 21. ¹⁷⁾ Nijhoff: Gedenkwardigheden usw. 1875, Band VI, Seite 433. ¹⁸⁾ G. van Hasselt: Arnhemsche Audheden, 2. Teil, Seite 219 und 220. ¹⁹⁾ Degleichen: Geldersches Maandwerk, 2. Teil, Seite 522 und van den Bergh, Verhaal ower de onde Wyze van Strafvoordering, Seite 134. ²⁰⁾ Löhr, Band 1, Seite 296 und Annalen des historischen Vereins, Band XVII, Seite 21, Jahrgang 1866. ²¹⁾ Grimm, Rechtsaltertümer, Seite 265 und 738. ²²⁾ Niederrheinischer Geschichtsfreund Kleve, 11. Jahrgang 1913, Nr. 8.